



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 02.06.2023 womit, gemäß § 33 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 i.d.g.F., für die Ortsfriedhöfe von Allersdorf, Allersgraben, Mönchmeierhof, Oberpodgoria, Podler, Rauhriegel, Rumpersdorf, Zuberbach und Weiden bei Rechnitz eine Friedhofsordnung erlassen wird.

FRIEDHOFSORDNUNG

§ 1 – Eigentumsverhältnis

- (1) Die Ortsfriedhöfe der Gemeinde Weiden bei Rechnitz befinden sich auf den Grundstücken:
 - (a) Ortsfriedhof Allersdorf: Nr. 3, EZ 86, der KG. Allersdorf
 - (b) Ortsfriedhof Allersgraben: Nr. 60/1 und 41/3, EZ 26, der KG. Allersgraben
 - (c) Ortsfriedhof Mönchmeierhof: Nr. 253 u. 262, EZ 68, der KG. Mönchmeierhof
 - (d) Ortsfriedhof Podler: Nr. 85 und 86, EZ 5, der KG. Podler
 - (e) Ortsfriedhof Podgoria: Nr. 751, EZ 28, der KG. Podgoria
 - (f) Ortsfriedhof Rauhriegel: Nr. 38, EZ 21, der KG. Rauhriegel
 - (g) Ortsfriedhof Rumpersdorf: Nr. 1145, EZ 89, der KG. Rumpersdorf
 - (h) Ortsfriedhof Weiden bei Rechnitz: Nr. 92, EZ 14, der KG. Weiden bei Rechnitz
 - (i) Ortsfriedhof Zuberbach: Nr. 1123, EZ 78, der KG. Zuberbach
- (2) Die Ortsfriedhöfe Allersdorf, Allersgraben, Mönchmeierhof, Podler, Podgoria, Rauhriegel, Weiden bei Rechnitz und Zuberbach sind im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Weiden bei Rechnitz. Der Ortsfriedhof Rumpersdorf ist grundbücherliches Eigentum der Römisch-katholische Filialkirche zu den Heiligen Petrus und Paulus, jedoch durch die Gemeinde Weiden bei Rechnitz auf die Dauer seines Fortbestandes gepachtet.
- (3) Die vorhandenen Aufbahrungsmöglichkeiten der Ortsfriedhöfe Allersdorf, Allersgraben, Mönchmeierhof, Podler, Podgoria, Rauhriegel, Weiden bei Rechnitz und Zuberbach stehen im Eigentum der Gemeinde Weiden bei Rechnitz und werden von der Gemeinde Weiden bei Rechnitz betrieben und instandgehalten. Die Aufbahrungsmöglichkeit des Ortsfriedhof Rumpersdorf ist im Eigentum der Römisch-katholische Filialkirche zu den Heiligen Petrus und Paulus, wobei diese durch die Gemeinde Weiden bei Rechnitz gepachtet, betrieben und instandgehalten wird.

§ 2 – Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und der Aufbahrungshallen sowie das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde Weiden bei Rechnitz (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - (a) die Zuweisung der Grabstellen;
 - (b) die Festsetzung der Termine für Bestattungen;
 - (c) die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
 - (d) die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 3 – Widmung

- (1) Die Ortsfriedhöfe dienen als Begräbnisstelle für jene Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weiden bei Rechnitz hatten oder dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist. Auch die Beerdigung von Leichen von der Kirche und Religionsgesellschaft nicht angehörenden Personen ist zugelassen, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn in der Gemeinde Weiden bei Rechnitz der Todesfall eintrat oder die Leiche aufgefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft der oder des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In einer Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten [§ 4] mit deren Zustimmung auch deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - (a) Ehegatte/Innen / Lebensgefährte/Innen
 - (b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - (c) die Ehegatte/Innen der bei b) bezeichneten Personen
 - (d) Adoptiveltern

§ 4 – Grabstellenbenützungsrecht

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Gemeinde Weiden bei Rechnitz kann nur eine Person sein.
- (2) Gegen Bezahlung des entsprechenden Entgeltes durch die/den Benützungsberechtigte/n kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (3) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Anspruch.
- (4) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (5) Die Übertragung eines Benützungsrechtes auf eine andere Person als die bisherige Benützungsberechtigte oder den bisherigen Benützungsberechtigten ist zulässig und hat mit Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfolgen. Eine Übertragung auf mehrere Personen ist unzulässig.
- (6) Im Falle des Todes der oder des bisherigen Benützungsberechtigten ist das Benützungsrecht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen. Hierbei ist der erklärte oder erschließbare Wille der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen. Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019 i.d.g.F. zu bevorzugen.

§ 5 – Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - (a) durch Zeitablauf
 - (b) durch schriftlichen Verzicht durch die/den Benützungsberechtigte/n
 - (c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
 - (d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - (e) bei Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes

§ 6 – Rechte der Benützungsberechtigten

- (1) Durch den Erwerb des Benützungsrechtes an einer Grabstelle können die/der Benützungsberechtigte und ihre/seine Angehörigen [§ 3] nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (2) Am Kopfende der Grabstelle darf ein Denkmal (Grabstein, Gedenkzeichen) oder ein Grabkreuz aufgestellt werden bzw. eine Schriftplatte aufgelegt werden.

- (3) Die Grabstelle darf gärtnerisch ausgestaltet werden.
- (4) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 – Pflichten der Benützungsberechtigten

- (1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.
- (2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.
- (3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze, verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabstellen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren. Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.
- (4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die/der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann. Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z. B. aufgrund von Setzungen neigen.
- (5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, hat die/der Benützungsberechtigte alle Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten, nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, oder durch die Gemeinde Weiden bei Rechnitz zu einem Kostenersatz, gem. der Festlegung von privatrechtlichen Entgelten für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde Weiden bei Rechnitz, zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigte/n erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle [§ 17] handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der/des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie zugunsten der Gemeinde Weiden bei Rechnitz.

§ 8 – Mindestruhefrist, Wiederbelegung von Grabstellen

- (1) Die grabstellenunabhängige Mindestruhefrist beträgt für jede Beisetzung 10 Jahre.
- (2) Die Wiederbelegung von Grabstellen darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit mit der Wiederbelegung jener Grabstellen beginnen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt und deren Mindestruhefrist bereits abgelaufen ist.

§ 9 – Arten der Grabstellen

- (1) Grabstellen werden unterschieden in
 - (a) Erdgräber (Einfachgrab, Mehrfachgrab) für einfachen oder mehrfachen Belag
 - (b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen oder mehrfachen Belag und
 - (c) Aschengrabstellen (Urnsäulen, Urnengräber) für einfachen oder mehrfachen Belag

§ 10 – Erdgräber

- (1) Erdgräber werden unterschieden in
 - (a) Einfachgräber: Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite maximal 1,10 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen. In Einfachgräber können maximal zwei Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
 - (b) Mehrfachgräber: Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite beträgt 2,20 m. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm zwischen den Särgen festgesetzt. In Mehrfachgräber können maximal vier Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt.

- (3) Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.

§ 11 – Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Grüfte sollen eine maximale Länge von 4 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen, darf jedoch höchstens 4 m betragen. In gemauerten Grabstellen (Grüfte) können maximal acht Bestattungen erfolgen.
- (2) Bei Schließung einer Gruft sind die Fugen bzw. Deckplatte und Grufteinfassung abzudichten.
- (3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (4) Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung erforderlich.

§ 12 – Aschegrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen)

- (1) Urnen sind ausschließlich in Urnensäulen, Urnengräbern bzw. in bereits vorhandenen Erdgräbern beizusetzen. Bei Erdgräbern kann die Beisetzung einer Urne bereits ab einer Grabtiefe von 0,65 m erfolgen.
- (2) Die Anordnung der Aschegrabstellen-Plätze wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (3) Urnengräber: Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite maximal 1,10 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen. In Einfachgräber können maximal vier Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrustruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (4) Urnensäulen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht übersteigen. In Urnensäulen können maximal vier Bestattungen erfolgen.
- (5) Die Urnensäulen müssen entsprechend der vorgegebenen Muster der Friedhofsverwaltung ausgeführt sein.
- (6) Die Aufstellung der Urnensäule muss spätestens nach 4 Monaten ab Rechtskraft der Verleihung des Benützungsrechtes an der Aschegrabstelle erfolgt sein.
- (7) Urnen, die länger als 12 Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, werden in einem Urnengrab, die sich im Besitz der Friedhofsverwaltung befinden wird, gem. § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019 i.d.g.F. bestattet.

§ 13 – Entfernung der Grabstellen voneinander

- (1) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mindestens 0,50 m betragen. Bei Aschegrabstellen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.
- (2) Die Entfernung der Grabreihen voneinander hat mindestens 1,20 m zu betragen.

§ 14 – Grabeinfassungen, Grabhügel

- (1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- (2) Grabeinfassungen sind fuß-, links- und rechtsseitig mit Bodenplatten abzuschließen.
- (3) Gräber, die ohne Einfassung bleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten. Bis zur Aufstellung eines Denkmals, Grabkreuzes oder Schriftplatte [§ 15] ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

§ 15 – Denkmäler, Grabkreuze, Schriftplatten

- (1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler oder Grabkreuze bzw. Schriftplatten sind an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 16 – Freigräber

- (1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Gemeinde Weiden bei Rechnitz tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.
- (2) Freigräber kann der Bürgermeister der Gemeinde Weiden bei Rechnitz zur Verfügung stellen.
- (3) Für Freigräber gilt:
 - (a) Die Errichtung und Pflege werden über die Gemeinde Weiden bei Rechnitz erledigt.
 - (b) Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.

§ 17 – Erhaltungswürdige Grabstellen

- (1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung nach Ablauf des Benützungsrechts ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18 – Ehrengräber

- (1) Nach ihrem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Ortsfriedhofes der Gemeinde bestattet werden, sofern der Wille der/des Verstorbenen oder der/des Benützungsberechtigten nicht entgegensteht:
 - (a) Bürger/Innen der Gemeinde Weiden bei Rechnitz und solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Weiden bei Rechnitz erworben haben, durch Gemeinderatsbeschluss
 - (b) Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss
- (2) Für Grabstellen der unter Abs. (1) genannten Personen (Ehrengräber) verzichtet die Gemeinde Weiden bei Rechnitz auf die Einhebung der Friedhofsgebühren auf die Dauer von 20 Jahren.

§ 19 – Friedhofsbesuch

- (1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Pietät und Würde des Ortes widerspricht.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - (a) das Ablagern von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - (b) das Mitbringen von Tieren
 - (c) das ungebührliche Lärmen
 - (d) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
 - (e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - (f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
 - (g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.
 - (h) pietätloses Verhalten

§ 20 – Gestaltung des Friedhofes, Ausschmückung der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler, Schriftplatten und Grabkreuze sowie dem Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen oder nach Vereinbarung von der Friedhofsverwaltung besorgt werden.
- (3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf deren Eignung für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die/den Benützungsberechtigten zu tragen.

- (5) Bei verwahrlosten Grabstellen ist die Friedhofverwaltung berechtigt, auf Kosten des Benützungsberechtigten ein Unternehmen zu beauftragen, dass ein würdiges Aussehen der Grabstelle wiederherstellt.

§ 21 – Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bei Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten, wobei jegliche Arbeiten der Friedhofsverwaltung vorab bekanntzugeben sind. Den Weisungen der Friedhofsverwaltung ist im Zuge der Arbeiten Folge zu leisten.
- (2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.
- (3) Vor der Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Schriftplatten und von Einfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 22 – Benützung der Aufbahrungshallen

- (1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die zuständige Aufbahrungshalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
- (2) Die Überführung und die Aufbahrung geschehen durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.
- (3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Gemeinde Weiden bei Rechnitz. Die Kosten für die Benützung der Aufbahrungshalle sind der Festlegung von privatrechtlichen Entgelten für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde Weiden bei Rechnitz zu entnehmen.

§ 23 – Leichenbestatter und Totengräber

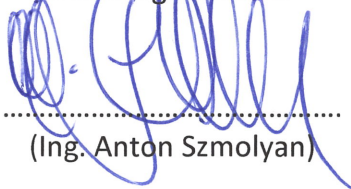
- (1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind der Gemeinde Weiden bei Rechnitz zu übertragen.
- (2) Die Kosten für der Bestattung sind der Festlegung von privatrechtlichen Entgelten für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde Weiden bei Rechnitz zu entnehmen.

§ 24 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 i.d.g.F. zu beachten.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 21.04.2023 über die Friedhofsordnung der Ortsfriedhöfe von Allersdorf, Allersgraben, Mönchmeierhof, Oberpodgoria, Podler, Rauhriegel, Rumpersdorf, Zuberbach und Weiden bei Rechnitz außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


.....
(Ing. Anton Szmolyan)

Weiden bei Rechnitz, am 02.06.2023

Angeschlagen am: - 6. JUNI 2023
Abgenommen am: 21. JUNI 2023